

Satzung

des Handelsverbandes Nordrhein-Westfalen - Krefeld-Kempen-Viersen e.V. (HV NRW KR-KK-VIE)

Präambel

In dem Bestreben den Verband mitgliederorientiert, Nutzen bringend und effektiv zu gestalten sowie in der Gewissheit, dass nur ein Verband mit aktiven Mitgliedern und einem engagierten Ehrenamt zukunftsfähig ist, verabschieden Vorstand und Delegierte des HV NRW Krefeld-Kempen-Viersen diese vollständig überarbeitete Satzung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Handelsverband Nordrhein-Westfalen - Krefeld-Kempen-Viersen e.V. (im folgenden Verband). Der Name ist in allen konventionellen und digitalen Kommunikationsmitteln sowie in der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise zu ergänzen um den Passus „Verband für Handel, Dienstleister und Gewerbe“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Krefeld und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld eingetragen. Sein Gebiet umfasst die Stadt Krefeld und den Kreis Viersen. Ausgenommen ist die Gemeinde Niederkrüchten.
- (3) Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern ist Krefeld.
- (5) Der Verband ist Mitglied des Handelsverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
- (6) Der Verband kann, wenn es den Verbandszwecken dient, die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und Institutionen erwerben. Solange der andere Verband/die andere Institution nicht gegen diese Satzung, gültiges Recht sowie die guten Sitten verstößt.

§ 2 Verbandszweck

- (1) Zweck und Aufgabe des Verbandes ist es, die wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen des gesamten Einzelhandels sowie der Dienstleistungsunternehmen im räumlichen Geltungsbereich wahrzunehmen und zu fördern.
Der Verband
 - a. stärkt seine Mitglieder im Wettbewerb durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch rechtliche Beratung und Prozessvertretung im Rahmen des Rechtsberatungsgesetzes sowie betriebswirtschaftliche Beratung und Umsetzungsbetreuung;
 - b. vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf regionaler Ebene gegenüber den Städten und Gemeinden, Behörden, Parteien und der Öffentlichkeit;
 - c. pflegt die Kontakte zu anderen Verbänden und Organisationen;
 - d. arbeitet in den Organen und Ausschüssen des Handelsverbandes sowie anderer Organisationen und Verbänden mit;
 - e. schließt für seine Mitglieder Tarifverträge ab. Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, für den Verband und mit Wirkung für dessen Mitgliedsunternehmen mit Tarifbindung, Tarifverträge abzuschließen.
 - f. verbessert das Ansehen des Einzelhandels und der Dienstleistungsbranchen in der Öffentlichkeit.
- (2) Eine parteipolitische Betätigung und die Verfolgung konfessioneller Ziele sind ausgeschlossen.
- (2) Eine aktive parteipolitische Arbeit in herausgehobener Position, die zu einer Interessenkollision zwischen dem politischen Amt und dem Verbandsehrenamt führen kann

- (z.B. als Fraktionsvorsitzender, Beigeordneter oder Bürgermeister) schließt eine Mitarbeit in Vorstand und Geschäftsführung des Verbandes aus.
- (4) Der Geschäftsbetrieb ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitgliedschaft mit (MT-Mitgliedschaft) und ohne (OT-Mitgliedschaft) Tarifbindung

- (1) Mitglied des Verbandes kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich im Verbandsgebiet unternehmerisch mit dem Einzelhandel und/oder der Erbringung von verbraucherorientierten Dienstleistungen beschäftigt oder durch den Landesverband dem Verbandsgebiet zugewiesen worden ist.

Begründet ein Unternehmen eine zentrale Mitgliedschaft gemäß § 7 der HDE-Satzung, dann führt dies automatisch zugleich zu einer Mitgliedschaft im Handelsverband NRW Krefeld-Kempen-Viersen e.V. Endet die zentrale Mitgliedschaft gemäß § 7 der HDE-Satzung, so endet damit auch automatisch und zum gleichen Zeitpunkt die Mitgliedschaft im Handelsverband NRW Krefeld-Kempen-Viersen e.V. Gleiches gilt für einen Statuswechsel im Hinblick auf eine Mitgliedschaft mit bzw. ohne Tarifbindung, wobei das Mitglied ausdrücklich die Möglichkeit hat, den Statuswechsel hinsichtlich der Tarifbindung gemäß § 6 der HDE-Satzung auf einzelne Tarifgebiete zu beschränken. Erklärungen zur Veränderung des Mitgliederstatus von Mitgliedern mit einer zentralen Mitgliedschaft werden wirksam, wenn sie dem Handelsverband Deutschland zugegangen sind.

- (2) Die Mitgliedschaft kann als solche mit oder als solche ohne Tarifbindung eingegangen werden. Der Wechsel von einer MT-Mitgliedschaft in eine OT-Mitgliedschaft und umgekehrt ist möglich.

Die OT-Mitgliedschaft bei Erwerb der Mitgliedschaft sowie der Wechsel in die OT-Mitgliedschaft werden jeweils durch schriftliche Erklärung mit Zugang an die Geschäftsstelle des Verbandes mit sofortiger Wirkung begründet. Gleichermaßen erfolgt der Wechsel von der OT-Mitgliedschaft in eine Mitgliedschaft mit Verbandstarifbindung durch schriftliche Erklärung mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Verbandes mit sofortiger Wirkung.

- (3) Über die Höhe der Beiträge befindet der Vorstand in Gemeinschaft mit der Geschäftsführung.
- (4) Förderndes Mitglied können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die sich mit dem Verband verbunden fühlen und dessen satzungsmäßige Ziele ideell und finanziell unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben in den Organen des Vereins kein Stimmrecht.
- (5) Es besteht die Möglichkeit, mit einem anderen Verband/Verein oder Vereinigung nach den Maßgaben des § 1 (6) eine Doppelmitgliedschaft zu vereinbaren.

3.2 Aufnahme in den Verband und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand. Der Geschäftsführer ist zur Entgegennahme der Anträge berechtigt. Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides Einspruch bei der Delegiertenversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einer Frist von acht Wochen nach Eingang des Einspruchs endgültig. Erfolgt innerhalb dieser Zeit keine Entscheidung der Delegiertenversammlung, so gilt der Antrag als genehmigt.
- (2) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft auf Antrag aus besonderem Grund für maximal ein Jahr (12 Monate) ruhend stellen. Für die ruhende Mitgliedschaft sind keine Beiträge zu zahlen.
- (3) Nach Ablauf des Kalenderjahres lebt die aktive Mitgliedschaft automatisch wieder auf. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitgliedes auch vor Ablauf eines Jahres vom Vorstand

wieder aktiviert werden. Die Mitgliedsbeiträge werden ab dem Tage des Widerrufs anteilig für das Jahr fällig.

- (4) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit deren Tod, bei juristischen Personen bei Betriebsaufgabe. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Betriebsabmeldung. Bei Betriebsübernahme geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über.
- (5) Der Austritt aus dem Verband ist jederzeit mit sechsmonatiger Frist möglich. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären. Geschäftsaufgabe macht die Einhaltung der Kündigungsfrist gegenüber dem Verband grundsätzlich nicht entbehrlich. Die erklärte Kündigung entbindet für die restliche Dauer der Mitgliedschaft nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Bei Vorlage der Gewerbeabmeldung kann auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichtet werden und der Austritt ab dem Datum der Gewerbeabmeldung erfolgen.
- (6) Ein Verbandsmitglied kann durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen. Für den Ausschluss muss ein wichtiger Grund vorliegen. Dieser ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied den Verband und sein Ansehen vorsätzlich in erheblichem Maße schädigt, sich trotz schriftlicher Aufforderung wiederholt satzungswidrig verhält oder seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verband gegenüber nicht nachkommt. Anstelle des Ausschlusses kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft für bestimmte oder unbestimmte Zeit anordnen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen, nachdem ihm die Entscheidung schriftlich mitgeteilt worden ist, Einspruch bei der Delegiertenversammlung einlegen. Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen. Die Delegiertenversammlung entscheidet innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Schreibens endgültig. Erfolgt innerhalb der Frist kein Bescheid, so gilt der Einspruch als entsprochen.
- (7) Der Austritt oder der Ausschluss sowie das Ruhen der Mitgliedschaft haben den Verlust jeden Leistungsanspruchs gegenüber dem Verband zur Folge.

3.3 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) In Tarifangelegenheiten haben jedoch OT-Mitglieder kein Beteiligungs- und kein Stimmrecht und dürfen in diesen Verbandsangelegenheiten weder im Handelsverband Nordrhein-Westfalen noch im Handelsverband Deutschland als Delegierte auftreten.
- (3) Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung und Betreuung durch den Verband in allen Angelegenheiten, die dem Verbandszweck entsprechen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse der Organe zu beachten. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die durch die Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Organe / Verbandsvertretung

4.1 Die Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung (§ 4.2)
 - b. Die Delegiertenversammlung (§ 4.3)
 - c. Der Vorstand (§ 4.4)

Die Mitglieder dieser Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Organmitglieder sind verpflichtet, mit Beendigung ihrer Amtszeit auch alle die Ämter auslaufen zu lassen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Amt außerhalb der Verbandsorganisation übertragen wurden.

- (2) Bei der Besetzung von Organen, Gremien und Untergliederungen des Verbandes ist darauf hinzuwirken, dass sich die Vielfalt der Branchen, Vertriebsformen und Betriebsgrößen der Mitglieder sowie die regionale verbandliche Gliederung widerspiegeln. Juristische Personen können nicht in Ämter der Organe gewählt werden.
- (3) Die Organe bedienen sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der Geschäftsstelle.

- (4) Von allen Sitzungen der Organe sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

4.2 Die Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt alle vier Jahre in der ersten Jahreshälfte zusammen. Die Mitgliederversammlung wählt die Delegiertenversammlung.

Einberufung und Beschlussfassung

- (2) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von drei Monaten anzukündigen.
- (3) Mit einer Frist von drei Wochen vor der Veranstaltung ist eine förmliche Einladung an alle Mitglieder zu senden. Die förmliche Einladung hat auch die Tagungsordnung sowie die Unterlagen zur Briefwahl zu enthalten.
- (4) Jedes Mitglied hat unabhängig von seiner Größe eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Briefwahl und Stimmübertragung

- (5) Die Ausübung des Wahlrechts kann auch in Form der Stimmübertragung oder der Briefwahl wahrgenommen werden. Das Schreiben der Ankündigung hat über die Möglichkeit der Stimmübertragung und der Briefwahl sowie deren Prozedere zu informieren. Alle notwendigen Unterlagen zur Stimmübertragung sowie zur

Briefwahl sind der Einladung beizufügen. Die Mitglieder können bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Tagesordnung machen. Die Wünsche werden, soweit diese der Satzung nicht entgegenstehen, berücksichtigt. Die Geschäftsstelle wird für die Briefwahl und die Stimmübertragung auf Antrag Vordrucke zur Verfügung stellen. Eine Stimmübertragung kann nur auf ein Mitglied des Verbandes erfolgen, das auch bei der Mitgliederversammlung anwesend ist. Eine Stimmübertragung für die Briefwahl ist ausgeschlossen. Ein Mitglied darf neben seiner eigenen Stimme maximal fünf weitere Stimmen auf sich vereinigen.

4.3 Die Delegiertenversammlung

Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung nimmt die vereinsrechtlichen und satzungsmäßigen Rechte der Mitglieder wahr. Sie hat die Stellung der Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB. Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand des Verbandes. Die Delegiertenversammlung ist zur Entscheidung über alle Verbandsangelegenheiten berufen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Delegiertenversammlung besteht aus mindestens elf und maximal 25 Mitgliedern.
- (3) Die Delegiertenversammlung beschließt alljährlich über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung sowie über den Jahresabschluss des Verbandes für das vergangene Jahr und den Haushaltsplan für das Folgejahr.
- (4) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung repräsentieren den Verband in ihren Städten und Gemeinden. Sie sollen erster Ansprechpartner für die übrigen Mitglieder sein und sich aktiv in die Werbung neuer Mitglieder einbringen, sowie den Kontakt zu den lokalen Interessengemeinschaften (z.B. Werbegemeinschaften) halten und intensivieren.

Wahl und Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

- (5) Die Delegierten werden aus der Mitte der Mitglieder auf Vorschlag gewählt. Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder sowie die Geschäftsführung. Die Wahl der Delegierten erfolgt in der Mitgliederversammlung. Die Wahl gilt für die Dauer von vier Jahren. Scheidet ein Delegierter im Verlauf einer Wahlperiode aus, können die übrigen Delegierten bei ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger wählen. Die Nachwahl gilt für die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Der Nachfolger sollte aus dem gleichen Bezirk des Verbandsgebiets stammen, wie der ausgeschiedene Delegierte. Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder sowie die Geschäftsführung. Eine Briefwahl oder Wahl durch Stimmübertragung ist in allen Fällen möglich. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Delegiertenversammlung besteht aus den gewählten Delegierten und den Mitgliedern des Vorstandsvorstands.

Zusammenkünfte

- (7) Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand oder einen seiner Stellvertreter alljährlich zur Jahreshauptversammlung, im Übrigen nach Bedarf, einberufen. An der Delegiertenversammlung nimmt auch der Vorstand des Verbandes teil. Sie ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Delegierten oder ein Viertel der Mitglieder des Vorstands die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin.
- (8) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet; in dessen Abwesenheit übernimmt den Vorsitz sein erster Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so wird die Sitzung von dem an Jahren und Tagen ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend so übernimmt der an Jahren und Tagen älteste Delegierte die Leitung der Sitzung.

Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

- (9) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 von 100 seiner Mitglieder (Delegierte und Vorstände) anwesend sind. Im Verhinderungsfall ist die Stimmübertragung möglich. Ein Mitglied der Delegiertenversammlung kann neben seiner eigenen Stimme maximal zwei weitere Stimmen auf sich vereinigen. Die Stimmübertragung hat schriftlich zu erfolgen. Die Geschäftsstelle wird zu diesem Zweck ein Formblatt bereitstellen. Die Beschlussfähigkeit erfolgt mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen und für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.
- (10) Im Wege der Stimmrechtsübertragung kann ein Mitglied der Delegiertenversammlung bis zu drei Stimmen einschließlich seiner eigenen auf sich vereinigen. Die Stimmrechtsübertragung ist schriftlich nachzuweisen. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme. Auf einen Delegierten sind bis zu drei Stimmübertragungen möglich. Die Stimmrechtsübertragung ist unabhängig davon, ob ein Mitglied tarifgebunden ist oder eine OT-Mitgliedschaft hat.
- (11) Über Fragen, deren Behandlung in der Tagungsordnung nicht angekündigt sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn die Versammlung mit Mehrheit zustimmt, 60 von 100 Mitgliedern der Delegiertenversammlung anwesend sind und die Satzung dem ansonsten nicht entgegensteht.

4.4 Der Vorstand

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Verband wird durch den Vorstand vertreten. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand und die Geschäftsführung im Namen des Verbandes vornehmen, haften der Vorstand und die Geschäftsführung nur mit dem Vermögen des Verbandes, sofern sie nicht grob fahrlässig handeln. Verträge und rechtsverbindliche Erklärungen, durch die der Verband vermögensrechtlich verpflichtet wird, müssen vom Geschäftsführer mit unterzeichnet werden.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung und ordnungsgemäße Erfüllung der dem Verband gestellten Aufgaben unter Beachtung der Satzung und Beschlüsse seiner Organe.
- (3) Der Vorstand bestellt und entlässt den Geschäftsführer und soweit erforderlich, weitere Geschäftsführer. Bestellt der Vorstand mehr als einen Geschäftsführer hat er einen Hauptgeschäftsführer zu bestellen. Dieser übernimmt die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers nach § 4.5 der Satzung.
- (4) Der Vorstand hat der Delegiertenversammlung in den ersten sechs Monaten des Verbandsjahres für das vergangene Verbandsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht aufzustellen und der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Verbandes teilzunehmen und zu allen behandelten Fragen Stellung zu nehmen.
- (6) Der Vorstand beruft alle vier Jahre in der ersten Jahreshälfte die Mitgliederversammlung ein.

Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes

- (7) In seiner konstituierenden Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Vertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese Ordnung hat insbesondere die Aufgaben der Vorstände mit Sonderaufgaben zu enthalten.
- (8) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, maximal sieben Personen. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes (4.4 (1)).
- (9) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung aus seiner Mitte für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (10) Scheidet im Laufe der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus, nimmt die Delegiertenversammlung auf ihrer nächsten Sitzung eine Nachwahl vor. Die Nachwahl gilt für die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Zusammenkünfte

- (11) Der Vorstand tagt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr, nach Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder oder der Geschäftsführer dies unter Angabe eines Grundes fordern.
- (12) Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin.

Beschlussfassung des Vorstands

- (13) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Verbandstarifangelegenheiten haben nur Verbandsmitglieder ein Stimmrecht, die eine MT-Mitgliedschaft unterhalten.
- (14) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (15) Der Vorsitzende leitet und vertritt den Verband nach innen und außen. Jedes Vorstandsmitglied ist gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer vertretungsberechtigt.

4.5 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer hat die laufenden Geschäfte des Verbandes zu führen und alle Organe und Untergliederungen bei der Erfüllung ihrer Arbeiten für den Verband zu unterstützen und zu beraten. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich.
- (2) Der Geschäftsführer kann zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB vom Vorstand für alle Angelegenheiten, welche die gewöhnliche Verwaltung des Vermögens betreffen, bestimmt werden.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Verbandes, seiner Organe und Untergliederungen teil. Er hat das Recht zu allen behandelten Fragen Stellung zu nehmen.

§ 5 Ehrentitel

- (1) Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Ehrentitel an Mitglieder vergeben, die sich in besonderem Maße mit dem Verband verbunden fühlen und sich um diesen verdient gemacht haben. Ehrenmitgliedschaften können nicht an juristische Personen vergeben werden. Inhaber von Ehrentiteln haben kein Stimmrecht in den Organen des Verbandes.
- (2) Die Wahl des Ehrentitelträgers sowie die genaue Bezeichnung seines Titels erfolgt durch die Delegiertenversammlung mit qualifizierter Mehrheit.
- (3) Der Ehrentitel kann bei schweren Verstößen seines Trägers gegen seine Amtspflichten oder gegen das Ansehen des Verbandes oder des Berufsstandes von der Delegiertenversammlung mit sofortiger Wirkung aberkannt werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss der Delegiertenversammlung kann der Ehrenamtsträger Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand mit qualifizierter Mehrheit abschließend. Das Ergebnis ist dem Ehrenamtsträger per eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

§ 6 Beschlüsse des Handelsverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

- (1) Beschlüsse des Handelsverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sind für den Verband verbindlich, solange sie nicht gegen diese Satzung, gültiges Recht sowie die guten Sitten verstoßen.

§ 7 Satzungsänderung

- (1) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einberufenen Versammlung des Vorstandes und der Delegiertenversammlung gefasst werden.
- (2) Die Versammlung zur Satzungsänderung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes des Verbandes einberufen.
- (3) Die Satzung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen geändert werden. Über die Änderung der Satzung kann auch durch Stimmübertragung abgestimmt werden. Ein Mitglied der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes kann maximal drei Stimmen (inkl. seiner eigenen) auf sich vereinen.

§ 8 Verbandsauflösung / Verschmelzung mit einem anderen Verband

- (1) Die Auflösung des Verbandes oder die Verschmelzung mit einem anderen Verband kann nur in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Versammlung der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das Vermögen gemäß der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung zu verwenden. Fehlt ein solcher Beschluss, ist das Vermögen auf eine als gemeinnützig anerkannte Institution, einen als gemeinnützig anerkannten eingetragenen Verein oder eine gemeinnützige Person öffentlichen Rechtes zu übertragen. Stichtag für die Bestimmung des Verbandsvermögens ist der Tag des Auflösungsbeschlusses.
- (3) Im Falle der Verschmelzung muss vor Abschluss des Verschmelzungsvertrages in Vorstand und Delegiertenversammlung jeweils mit der Mehrzahl der Stimmen ein Beschluss über die Verwendung des Verbandsvermögens erzielt werden. Fehlt ein solcher Beschluss oder kann ein solcher Beschluss nicht erwirkt werden, so ist das Vermögen auf eine als gemeinnützig anerkannte Institution, einen als gemeinnützig anerkannten eingetragenen Verein oder eine gemeinnützige juristische Person öffentlichen Rechtes zu übertragen.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung / Übergangsregelungen

Diese Satzung ersetzt die zuletzt am 6. März 2012 geänderte Satzung des Verbandes. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Von dem Zeitpunkt des Beschlusses dieser neuen Satzung bis zur Wahl des neuen Vorstandes durch diese gewählte Delegiertenversammlung bleibt der bisherige Vorstand auch über die in der vorherigen Satzung bestimmte Zeit hinaus im Amt.

Version lt. Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. November 2016

Hartmut Janßen
Vorsitzender

Markus Ottersbach
Geschäftsführer